

**Bebauungsplan der Innen-
entwicklung**

"In den Bachgärten"

**gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1
BauGB**

Stadt Bad Dürkheim

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Maßnahmenträger:

Stadt Bad Dürkheim

Mannheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3

67688 Rodenbach

Tel: 06374 / 9299019

mail: buero@lf-plan.de

www.lf-plan.de

Rodenbach, Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	4
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Tierarten	9
4.1	Avifauna (Vögel)	9
4.2	Fledermäuse.....	11
4.3	Reptilien und Amphibien	13
4.4	Insekten	13
4.5	Arten sonstiger Artengruppen	13
4.6	Pflanzen.....	13
5	Erläuterung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen	14
5.1	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	14
5.2	Verbotstatbestand: Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).....	14
5.3	Verbotstatbestand: Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	14
5.4	Verbotstatbestand: Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	15
6	Fazit	15
	Quellen.....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Dürkheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Zentrum der Stadt, welche im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 erfolgen soll. Ziel des Bebauungsplans ist die baurechtliche Sicherung der freien Grundflächen, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Charakteristische Siedlungsstrukturen sollen hierbei beibehalten werden. Das Plangebiet liegt nordwestlich des Zentrums zwischen der B 37, Gartenstraße und Hinterbergstraße und weist eine Grundfläche von ca. 3.147 m² auf.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Bachgärten“ werden unbebaute Bereiche im Plangebiet als überbaubare Grundstücksflächen festgelegt. Es sind daher Neubauten in Bereichen möglich, die aktuell von Gehölzbeständen und Rasenflächen eingenommen werden.

Um diese neuen Bauvorhaben zu realisieren, wird eine Baufeldräumung der neuen Grundstücke notwendig, was u. a. mit einer Rodung des Gehölzbestandes sowie einer Änderung der Habitatqualität angrenzende Biotope verbunden ist.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) auszuarbeiten.

Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll in Form einer Vorprüfung zur Feststellung dienen, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

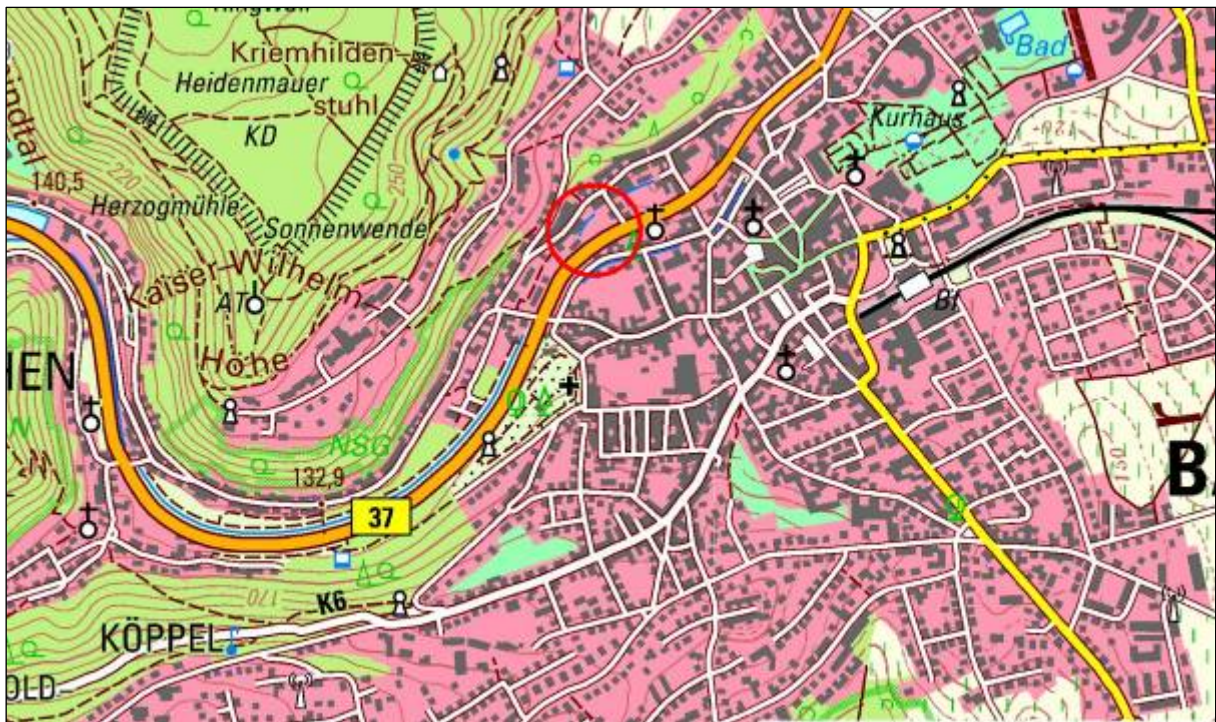


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Bad Dürkheim (Quelle: © LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)



Abb. 2: Übersicht Bebauungsplan (Quelle: Planungsgemeinschaft MWW Ingenieure UG)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Eine Begehung des betroffenen Areals erfolgte Mitte Juni, bei der eine Biototypenerfassung durchgeführt wurde. Anhand der vorkommenden Biotopstruktur sowie der jeweiligen Ausprägung der Biotope erfolgt eine Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten.

Das Gelände weist eine geringe Neigung von Südost bzw. Nordwest in Richtung Lauerbach und kann in drei Teilbereiche gegliedert werden.

- Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird aktuell von einer dichten Bebauung eingenommen, die zusammen mit der Bebauung im Nordosten einen Gebäudekomplex aus Privat- und Ferienwohnungen, Garagen und Innenhöfe bildet.
- Der Großteil des Plangebietes wird jedoch von einer strukturarmen Rasenfläche dominiert, die nur sporadisch von Ziersträuchern akzentuiert wird. Auf der Rasenfläche befinden sich des Weiteren ein kleiner Spielbereich für Kinder, ein kleiner Schotterparkplatz sowie eine Sitzecke, die von Staudebeete umrundet wird.
- Im Westen befindet sich eine Teilfläche, die als Lager für landwirtschaftliche Maschinen, Gartengut und als Nutzgarten genutzt wird. Die Grenze zum Straßenraum der B 37 wird durch einen Beet mit Sträuchern und Rosen gebildet.

Eine heterogene Biotopstruktur weist nur das Teilgebiet im Norden auf, das von unterschiedlichen Gehölzen, einer Rasenfläche sowie von Staudenbeeten gegliedert wird. Der Teilbereich im Norden wird von der südlich gelegenen Rasenfläche durch den Lauerbach getrennt.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Der Lauerbach ist als eine stark begradigte und naturferne Rinne zu definieren, die in einer Betonrinne fließt und im Bereich des Plangebietes von hohen Steinmauern eingefasst wird.

Westlich des kleinen Gartens befindet sich eine ehemalige Scheune, die aktuell bewohnt wird. Das Gebäude weist unter dem Dachstuhl Löcher am Mauerwerk auf.



Abb. 3: Lage Plangebiet (Quelle Luftbild: : © LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)

Vegetationsstruktur im Untersuchungsgebiet

Gehölzstrukturen

Gehölzstrukturen sind sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in der unmittelbaren Umgebung, vorrangig entlang der B 37 vorhanden. Die Gehölzbestände im Plangebiet werden von Einzelbäumen und –Sträucher gebildet.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes auf der Rasenfläche sind lediglich junge Sträucher (**BB2**) zu finden, die sich entweder vereinzelt auf der Rasenfläche verteilen oder in dem Staudenbeet (HM3) angepflanzt wurden, das die Grenze zum Straßenraum der B 37 bildet. Es handelt sich hierbei um Nadelziersträucher und Rosen. Weitere Ziersträucher sind im Bereich der Sitzecke und des Spielplatzes angepflanzt worden.

Der nördliche Teilbereich dagegen weist eine hohe Anzahl an Einzelbäumen (**BF3** und **BF4**) auf. Dieser Gehölzbestand ist aus älteren Nadel-, Laub- und Obstbäumen zusammengesetzt (u. a. Kiefer, Eibe, Rotbuche, Kirsche und Blautanne) und bildet im Zusammenspiel mit den Staudenbeeten ein kleineres Gärtchen, das von Steinmauern eingegrenzt wird.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Weitere Gehölzformationen sind südlich des Plangebietes entlang des Straßenraumes der B 37 anzutreffen, die aus jungen Spitzahornen, einem Wildobstgebüsch und einem Gebüsch (BB0) aus Bergahorn, Spitzahorn und Roter Hartriegel bestehen.



Abb. 4: Sicht auf das Gärtchen im nördlichen Teil des Plangebietes

Rasenfläche, Staudenbeete und Lagerplatz

Die weitere Vegetationsstruktur im Planungsgebiet wird von einer großen Rasenfläche gebildet, die nur sehr wenige Akzente in Form von einzelnen Sträuchern besitzt. Unterbrochen wird die Rasenfläche von einer Sitzecke mit Ziergehölzen und einem kleinen Spielplatz. Westlich der Rasenfläche befindet sich ein etwa 6,0 m breiter Bereich, der augenscheinlich als Lagerplatz (**HT3**) für landwirtschaftlicher Maschinen, Grünschnitt und als Nutzgarten herangezogen wird.



Abb. 5: Sicht auf die Rasenfläche im Zentrum des Plangebietes (Westen)

Gewässer

Durch das Gebiet fließt der Lauerbach in Form eines begradigten und in einem Betonkastenprofil verlaufenden Rinnsals. Teilweise ist der Lauerbach bis zum Plangebiet sogar verrohrt. Aufgrund der naturfernen Bauweise mit Einfassung aus Beton und Pflastersteinen weist das Gewässer keine ausgeprägte Ufervegetation auf, bereichsweise konnte sich jedoch eine schmale Grasflur entlang der gepflasterten Böschungen etablieren.

Die Gewässerstrukturgüte des Lauerbachs ist als vollständig verändert zu bewerten.



Abb. 6: Lauerbach

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Abb. 7: Darstellung der Biotoptypen im Planungsgebiet (unmaßstäblich)



Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Entwicklungszone des Naturparks „Pfälzerwald“ (deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen). In etwa 200 m Entfernung westlich zum Plangebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401).

Flächen, welche nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, sind im Planungsgebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Avifauna (Vögel)

Anhand der Biotopstruktur sowie der Standortgegebenheiten lassen sich Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von Vogelarten im Plangebiet ziehen.

Das Planungsgebiet befindet sich zwar in einem stark anthropogen geprägten Teilbereich der Stadt Bad Dürkheim, ist jedoch durch zahlreiche Gehölzformationen, die als Trittsteinbiotope fungieren, mit den Waldbeständen auf dem Forstberg im Nordwesten (Vogelschutzgebiet „Haardtrand“) verbunden. Das Plangebiet und das Umfeld weisen jedoch auch Vorbelastungen in Form von Störungen durch Lärm, menschliche Aktivitäten, optische Reize und Verkehr auf, welche sich negativ auf die Habitatqualität des Plangebietes auswirken.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzformationen sowie Standortgegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich störungsunempfindliche und ubiquitäre Vogelarten der Siedlungen zu erwarten. Auffällige Niststrukturen der Avifauna konnten während der Begehung nicht festgestellt werden. Eine zukünftige Besiedlung im Laufe der nächsten Saisons ist aber nicht auszuschließen.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz.

Das Plangebiet befindet sich eigentlich auf dem TK-Blatt 6514 Bad-Dürkheim West, jedoch ganz in dessen östlichem Grenzbereich. Da der Rest des Blattes 6514 den Landschaftsteilraum "Pfälzer Wald" betrifft, werden für dieses Projekt die Arten des östlich angrenzenden TK-Blattes 6515 Bad Dürkheim-Ost zugrunde gelegt, da die auf diesem Blatt vorkommenden Biotoptypen (Siedlungen, Rebflächen u.a.) eher mit dem Plangebiet in der Ortslage von Bad Dürkheim übereinstimmen.

Nach einer Überprüfung der Habitatpräferenzen der hier (TK-Blatt 6515) aufgelisteten Vogelarten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes werden die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten in der Tabelle 1 aufgelistet. Ausgeschlossen wurden vorab Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Wald, ausgedehnten Gehölzstrukturen, Offenland oder in und an Gewässern haben.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Tabelle 1: Gem. ARTeFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten

Artenspektrum ¹	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Gebietes
Amsel			0	§	Brut
Blaumeise			0	§	Nahrungsgast
Buntspecht			0	§	Nahrungsgast
Buchfink			0	§	Brut
Dohle			+	§	Brut (am Nachbargebäude) / Nahrungsgast
Eichelhäher			+	§	Brut
Elster			0	§	Brut
Feldsperling		V	-	§	Brut
Gartenrotschwanz	V		-	§	Brut
Gimpel			0	§	Brut
Grünfink			+	§	Brut
Grünspecht			+	§§	Nahrungsgast
Hausrotschwanz			0	§	Brut
Haussperling		V	0	§	Brut
Heckenbraunelle			0	§	Brut
Klappergrasmücke	V		0	§	Brut
Kohlmeise			0	§	Nahrungsgast
Mauersegler			0	§	Brut (am Nachbarsgebäude) Nahrungsgast
Mehlschwalbe		V	-	§	Brut (am Nachbarsgebäude) Nahrungsgast
Rabenkrähe			+	§	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	3	V	0	§	Nahrungsgast
Ringeltaube			0	§	Brut
Rotkehlchen			0	§	Brut
Türkentaube			0	§	Brut
Turteltaube	2	3/V w	-	§§§	Brut
Zilpzalp			0	§	Nahrungsgast

¹ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6515 „Bad Dürkheim-Ost“ (www.artefakt.rlp.de)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Erläuterung

fett streng geschützte Art s. unten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	gefährdet	II	Durchzügler
4	potenziell gefährdet	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
		VG	Vermehrungsgäste

RL D Rote Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Art der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
w	wandernd

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Bestandstrend²

+	zunehmend
0	gleichbleibend
-	abnehmend

Insgesamt ist ein Vorkommen von 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich. Davon sind zehn Arten als Nahrungsgast zu betrachten bzw. könnten an Nachbargebäuden (z. B. ehemalige Scheune) brüten.

Das Artenspektrum für das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von Vogelarten gebildet, die als allgemein und häufig vorkommende Arten zu charakterisieren sind und bei denen für die lokalen Populationen noch von einem guten Erhaltungszustand im Raum Bad Dürkheim ausgegangen werden kann.

Solche Arten legen typischerweise keine überdauernden und wieder nutzbaren Nester an und können relativ schnell auf veränderte Gegebenheiten reagieren.

Es sind jedoch auch Arten zu vermuten, die in eine Gefährdungskategorie der Rote Listen Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz aufgelistet werden, darunter eine Art (Turteltaube), die als „stark gefährdet“ eingestuft wird (RL-RLP). Zudem sind zwei Arten zu verzeichnen, die als streng geschützt gelten.

Die vorhandenen Störungen und der geringe Gehölzbestand bedingen eine knappe Verfügbarkeit der Nistplätze. Die Folge ist eine starke zwischen- und innerartliche Konkurrenz um die verfügbaren Nistplätze, sodass nur ein Teil der aufgelisteten Brutvogelarten im Plangebiet vorkommen kann und keine individuenreiche Brutvogelpopulation im Plangebiet bilden werden.

4.2 Fledermäuse

Nach Überprüfung der Habitatpräferenzen der hier (TK-Blatt 6515) aufgelisteten Fledermausarten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes werden die verbliebenen, im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse in der Tabelle 2 aufgelistet. Dies sind Arten, die als typische Dorf- und Gebäudearten gelten. Ausgeschlossen wurden vorab Arten, die ihr Hauptvorkommen im Wald oder ausgedehnten Gehölzstruk-

² Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM-RLP)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

turen haben. Die unten aufgeführten Arten können das Plangebiet als Nahrungsgäste anfliegen.

Tabelle 2: Gem. ARTeFAKT im Plangebiet potenziell vorkommende streng geschützte Fledermausarten

Artenspektrum ³	RL RLP	RL D	Schutz
Braunes Langohr	2	V	§§
Graues Langohr	2	2	§§
Großer Abendsegler	3	V	§§
Großes Mausohr	2	V	§§
Zwergfledermaus	3	-	§§

Die im Plangebiet vorhandenen Biotope besitzen eine Lebensraumfunktion als Leitstrukturen sowie Jagdhabitate für **Fledermäuse** (alle streng geschützt). Quartierrelevante Strukturen an dem Gehölzbestand im Plangebiet konnten während der Begehung nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen von Wochenstuben und Sommer- bzw. Winterquartieren im Gehölzbestand kann daher ausgeschlossen werden.

Dies trifft ebenfalls auf die im Gelände befindliche Kleingebäude zu. Der Holzschuppen im Bereich des geschotterten Parkplatzes besitzt keine Holzverkleidung, Hohlräume bzw. Hohlwände im First des Daches bzw. Traufkasten und ist als zugig zu bezeichnen. Das Dach des Kleingebäudes im nördlichen Teilbereich wurde vor einigen Jahren saniert; Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus ist ein Abriss des Gebäudes nicht vorgesehen. Vorkommen von Fledermäusen in den bestehenden Gebäuden sind nicht bekannt.



Abb. 8 und 9: Innere des Holzschuppens und Dachtraufe des Gebäudes im Norden des Plangebietes

³ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6515 Bad Dürkheim-Ost (www.artefakt.rlp.de)

4.3 Reptilien und Amphibien

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (temporäre Gewässer, Klein- bzw. Stillgewässer, usw.) kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet **für Amphibien keine Bedeutung besitzt**.

Das Untersuchungsgebiet weist ebenfalls keine Bereiche mit Rohbodenstellen, steinigem, wärmespeicherndem Untergrund und Fels- oder Mauerspalt, die unverfugt sind, auf; also Strukturen, die für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*), die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sowie die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als Lebensraum dienen könnten. Damit sind ebenfalls **keine Reptilien zu erwarten**.

4.4 Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten **Insektenarten** (nach ARTeFAKT) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen **ausgeschlossen** werden.

4.5 Arten sonstiger Artengruppen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten von weiteren für das MTB gemeldeten **Säugertierarten** sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen **auszuschließen**.

4.6 Pflanzen

Das Gebiet weist **keine Strukturen** auf, die für die **Sand-Silberschärpe** (*Jurinea cyanoides*) von Bedeutung wären.

5 Erläuterung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte für die betroffenen Tiergruppen

5.1 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Baufeldräumung und Bebauung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Beseitigung von Gehölzbeständen und Vegetation
- Beunruhigung durch Bauarbeiten
- Zukünftige Beunruhigung durch neue Wohngebäude

5.2 Verbotstatbestand: Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vögel

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung für die Baufeldräumung entgegengewirkt werden.

- **Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen.**

5.3 Verbotstatbestand: Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungsphase wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vögel

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Avifauna, aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die Nähe zu Wohnsiedlungen und stark befahrenen Verkehrsflächen sich auf menschliche Aktivitäten eingestellt hat. Die aufgeführten Vogelarten gelten zudem als wenig störungsempfindlich und können aufgrund ihrer hohen Mobilität und Anpassungsfähigkeit schnell auf neue Lebensräume ausweichen.

Das Plangebiet weist zudem nur eine sehr geringe Anzahl an Gehölzen, die als Fortpflanzungsstätte für die oben aufgeführten Vogelarten in Frage kommen würden. Aufgrund dessen ist nur mit einer sehr geringen Anzahl an Brutvögeln zu rechnen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Vogelpopulationen, durch etwaige Störungen während der Bauarbeiten und darüber hinaus kann daher nicht festgestellt werden.

5.4 Verbotstatbestand: Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Weiterhin ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vögel

Im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hauptsächlich Vogelarten der Siedlungen (z. B. Amsel, Blaumeise, Haussperling) anzutreffen. Es handelt sich bei der zu erwartende Vogelpopulation um häufig vorkommende Arten, bei denen noch von einem guten Erhaltungszustand im Raum Bad Dürkheim ausgegangen werden kann.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von möglichen Brutstätten wird keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten ausüben, da es sich bei dem Artenspektrum im Planungsgebiet um solche Vogelarten handelt, die jedes Jahr neue Nester anlegen und keine enge Bindung an das Untersuchungsgebiet besitzen. In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der potenziell betroffenen lokalen und weitverbreiteten Vogelpopulationen anzunehmen.

6 Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind einzig für die Tiergruppe der Vögel anzunehmen. Für die übrigen planungsrelevanten Tiergruppen bzw. Pflanzen weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Bei den betroffenen weitverbreiteten Vogelarten handelt es sich überwiegend um solche, die einen gleichbleibenden bzw. zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können. Vorkommen streng geschützter Arten sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der starken anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten.

Da Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, gehen vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen sowie durch die Inanspruchnahme von möglichen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation aus.

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt der Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen wildlebender Tiere, auszuschließen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen bzw. Befreiungen, weitere Vermeidungsmaßnahmen oder Prüfungen sind nicht geboten.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Quellen

Literatur

BEZZEL, E. : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).

BITZ, A., FISCHER, K., et al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KÖNIG H.& WISSING H.(2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

SCHULTE, T. et al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, Landau

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Gesetze

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESPARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

Internet

www.luwg.rlp.de / www.natura2000.rlp.de / www.naturschutz.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.de